

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 86 (2019)

Artikel: Wem gehören kirchliche Stiftungen? : Das Beispiel Kappel und Hallwyl
Autor: Niederhäuser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

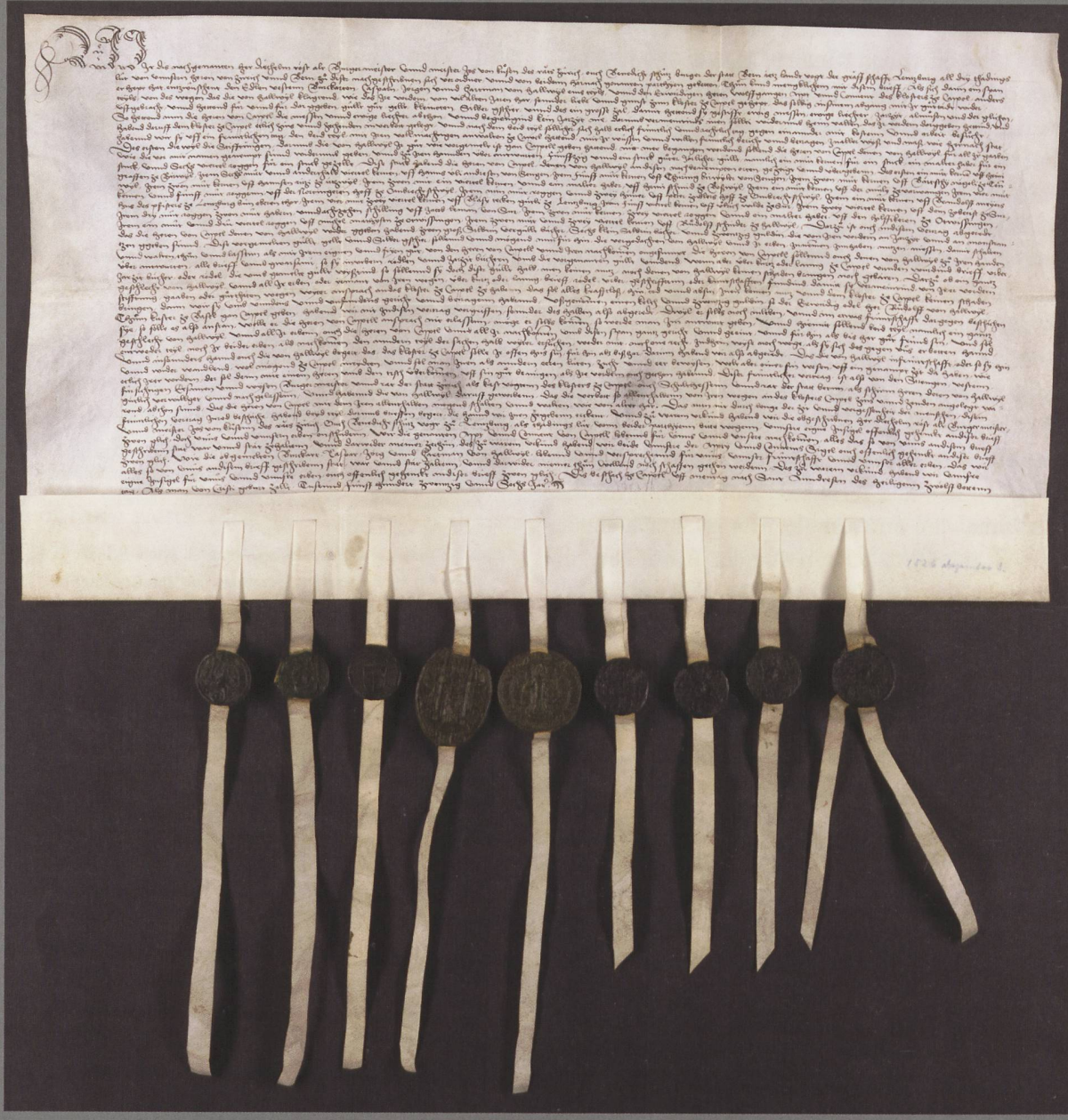
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abb. 1: Im Zeichen des Kompromisses: Ein Schiedsgericht vermittelt am 3. Dezember 1526 zwischen dem Kloster Kappel und

den Herren von Hallwyl und spricht den Adligen eine grosszügige Entschädigung zu. (Staatsarchiv des Kantons Zürich, C II 4, Nr. 605)



Peter Niederhäuser

Wem gehören kirchliche Stiftungen? Das Beispiel Kappel und Hallwyl

Der Bildersturm scheint die Kehrseite der reformatorischen Neuerungen zu bilden – und doch erlebten die meisten Kirchen keine ungezügelter Verwüstung, sondern eine obrigkeitlich kontrollierte Ausräumung der Schätze, die dazu diente, die «Ordnung» zu wahren und vor allem allfällige Wertgegenstände einem neuen, oft sozialen Nutzen zuzuführen. Theorie und Praxis klafften jedoch immer wieder auseinander, und die verschiedenen Mandate und Ratsbeschlüsse zum Umgang mit Stiftungen widersprechen sich durchaus, was angesichts der schwierigen Zeitumstände nicht wirklich überrascht.¹ Finden sich Dekrete, die eine Rückgabe etwa von Altären und Grabsteinen an Nachfahren von Stiftern beinhalteten, so gab es mindestens so viele Streitfälle, welche die engen Grenzen einer allzu grosszügigen Restitutionspolitik aufzeigten.² Wie konkret in diesen Fällen entschieden wurde, muss mangels Quellen offen bleiben; es liegt aber auf der Hand, dass nicht alle Betroffenen gleich gute Karten hatten, sich gegen den Rat von Zürich durchzusetzen.

Verbote und Verhandlungen

Ein besonderes Beispiel für solche Konflikte im Umgang mit Stiftungen findet sich im ehemaligen Zisterzienserkloster Kappel, das faktisch seit 1525 der



Abb. 2: Das Kloster als wehrhaftes Amtshaus: Darstellung von Kappel auf dem heute im Winterthurer Museum Lindengut aufbewahrten Täfer des Amthauses von Winterthur, gemalt vielleicht von Christoph Kuhn um 1765. (Foto Peter Niederhäuser, 2018)

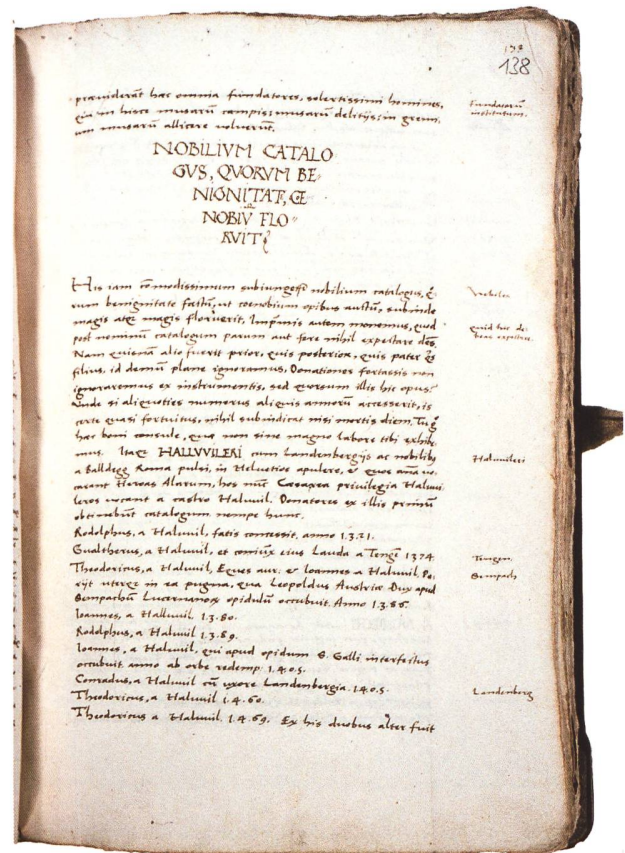
Abb. 3: Blick in die Kapelle im Kreuzgang des Klosters Kappel, die den Herren von Hallwyl als Grablege diente. (Kantonale Denkmalpflege Zürich, Dübendorf)

Abb. 4: Der Reformator als Chronist: Ausführungen von Heinrich Bullinger über die adligen Wohltäter von Kappel, vermutlich um 1525. Im unteren Teil sind zahlreiche Angehörige der Familie von Hallwyl aufgelistet, wahrscheinlich als Auszug aus einem heute nur noch als Fragment vorhandenen Jahrezitenbuch. (Staatsarchiv des Kantons Zürich, E II 437, S. 138)

direkten Kontrolle Zürichs unterstand, juristisch aber als Abtei vorläufig bestehen blieb. Kappel war nicht nur jener Ort, wo der junge Heinrich Bullinger als Lehrer amtierte und dabei wertvolle Studien zur Klostergeschichte betrieb, Kappel war auch ein Konvent mit engsten Beziehungen zu Adelsfamilien, allen voran den Herren von Hallwyl.³ Zahlreiche Geschlechter wurden als Wohltäter vom Konvent verehrt, einige besaßen eine eigene Grablege im Kloster, so die Hallwyler. Diese standen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts der Zisterze nahe, ab dem 14. Jahrhundert – und bis 1495 – übte diese Familie sogar die Kast- oder Schutzvogtei über den Konvent aus, ein weitherum einzigartiger Rang für ein niederadliges Geschlecht. Als privilegierte Grabkapelle diente ihnen die Marienkapelle im Kreuzgang, direkt neben dem Zugang zur Klosterkirche. Darüber hinaus hielten sie sich regelmässig auf dem Klosterareal auf, wo sie das Wohnrecht genossen. Das alles stand nun jedoch mit den Umwälzungen der Reformation und der Abschaffung des Stiftungswesens plötzlich zur Diskussion.

Wer auf Zürcher Boden lebte, musste sich mehr oder weniger bereitwillig den Vorgaben von Zürich fügen. Wer jedoch wie die Herren von Hallwyl im Aargau residierte und Bürger des vorläufig noch katholischen Bern war, schätzte die Situation sicher anders ein. Am 24. Januar 1526 informierte Luzern Zürich darüber, dass die Brüder Kaspar und Hartmann von Hallwyl den Luzerner Rat um seine Hilfe gebeten hatten.⁴ Ihre Vorfahren hätten zum Lob Gottes und für ihr Seelenheil zahlreiche Güter dem Kloster Kappel geschenkt. Dieser Gottesdienst werde jetzt aber nicht mehr gehalten, zweifellos wegen «der nuwen luterischen oder zwinglischen Jrrthumb und Kätzery». Der Rat von Luzern solle jetzt Rechte und Einkünfte von Kappel auf luzernischem Gebiet beschlagnahmen und den Hallwyler übergeben, damit diese die Stiftungen in anderen, allenfalls luzernischen Klöstern weiterführen könnten.

Mehrere Monate verstrichen, ehe Zürich zwei erfahrene Politiker mit der Sache beauftragte, nämlich den Bürgermeister Diethelm Rüst und den



Ratsherrn Jakob Grebel. Diese sollten versuchen, in «Fruntschafft und Gütligkeit» eine Lösung zu finden.⁵ Hinter diesem Schritt stand wohl weniger Luzern als das weit mächtigere Bern, das schon Ende 1525 Zürich klar machte, sich in dieser Angelegenheit an den Rechtsweg zu halten.⁶ Tatsächlich reisten die beiden Zürcher zusammen mit dem Prior von Kappel, Peter Simmler, Anfang Juli 1526 nach Bern und baten wenig diplomatisch den Berner Rat, sich nicht in «fremde» Geschichten einzumischen. Die Messe sei nicht nur in Kappel, sondern überall auf Zürcher Boden aufgehoben worden; das Zürcher Vorgehen habe damit Rechtskraft. Bern blieb jedoch zurückhaltend und forderte die Brüder von Hallwyl einzig auf, ihr Recht vorläufig in Zürich zu suchen und bis dann auf Massnahmen gegen die Limmatstadt zu verzichten. Wenn bis Weihnachten Messen und Gottesdienst wieder eingeführt seien, sollen alle Verbote aufgehoben werden. Andernfalls werde der Streit an die Tagsatzung gebracht.⁷

Der Wink mit dem Zaunpfahl eines eidgenössischen Schiedsgerichts, das angesichts der Mehr-

heitsverhältnisse sicher zuungunsten von Zürich entschieden hätte, wirkte. Der Rat der Limmatstadt ermahnte seine beiden Vertreter, gemeinsam mit dem Abt von Kappel eine gütliche Einigung zu suchen, die sowohl den materiellen wie den symbolischen Interessen beider Parteien entgegenkam.⁸ Nach hektischen Verhandlungen hinter den Kulissen löste sich plötzlich die Blockade. Alle Beteiligten boten Hand zu einem Kompromiss, der in dieser Form für das reformierte Zürich sicher einzigartig war und für eine erstaunliche Flexibilität bei der Umsetzung der Bilder- und Klosterfrage stand. Dabei wählte Zürich aber nicht den direkten Weg, wohl um sein Gesicht zu wahren. In einem ersten Schritt wurde am 22. September 1526 der bernische Landvogt auf der Lenzburg, Benedikt Schütz, über die Auseinandersetzung informiert. Da das Kloster Kappel bereit sei zu einem Entgegenkommen, gebe der Rat von Zürich als Schirmherr von Kappel seine Einwilligung zu Verhandlungen mit der Familie von Hallwyl.⁹ In einem weiteren Schreiben vermutlich an Bern führte Zürich aus, es gehe einzig um adlige

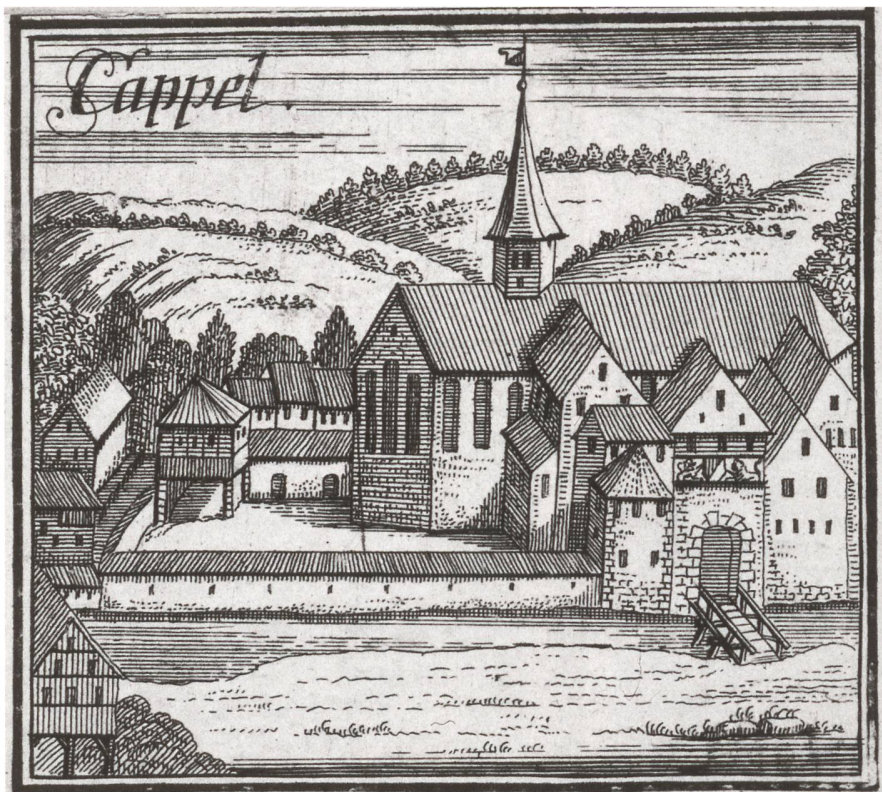


Abb. 5: Das Kloster als Ort adliger Herrschaft: Darstellung der ehemaligen Zisterze Kappel in der eidgenössischen Chronik von Stumpf aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. (Staatsarchiv des Kantons Zürich)

Stiftungen für «Messen, Singen und Lesen», nicht aber um «freie Gottesgaben», wobei die Gespräche zu Ehren von Bern und der Herren von Hallwyl, aber auch zur Vermeidung von Unruhen und Unkosten geführt werden sollen.¹⁰

Ein tragfähiger Kompromiss?

Entsprechend umständlich fiel der Entscheid am 3. Dezember 1526 aus. Diethelm Röist urteilte nämlich mit einem weiteren Zürcher Ratsherrn und dem Lenzburger Landvogt Schütz als Schiedsmann über die Klage der Hallwyler gegen das Kloster – Zürich und Bern selbst waren offiziell nicht involviert und traten in diesem Rechtsfall nicht als Partei, sondern als «Vermittler» in Erscheinung; die Form konnte so offensichtlich gewahrt werden. Ein ausführliches Schriftstück fasste die unterschiedlichen Forderungen und Vorstellungen zusammen und skizzierte dann einen für das Adelsgeschlecht durchaus vorteilhaften Lösungsweg.¹¹ Burkart, Caspar, Jörg und Hartmann von Hallwyl machten im Namen des «ganzen Geschlechtes» geltend, dass

ihre Vorfahren «sonnder Liebe unnd Gunst» zu Kappel bewiesen hätten und dem Konvent in wirtschaftlich schwierigen Zeiten beigestanden seien. Sie hätten «Güllt, Guot, Gellt, Kleinoten, Silberg schier» in grosser Zahl gestiftet für ewige Messen, ewige Lichter, Jahrzeiten und Almosen, was sie jetzt nach Abschaffung der Messen, Lichter und Jahrzeiten zurückfordern würden. Die drei Schiedsleute sprachen den Hallwylern als Entschädigung und als jährliche Gült nicht weniger als 51 Stuck zu, wie gewisse Zinsen taxiert wurden – die Abgaben lasteten auf Gütern zwischen Lenzburg, Suhr und dem Hallwilersee, lagen also ausserhalb des Zürcher Einflussbereiches. Hinzu kamen aber auch noch zwei grosse sowie sechs kleine silberne und vergoldete Becher mitsamt 20 Gulden Geld, die neben den entsprechenden Urkunden an das Geschlecht zurückgegeben werden mussten. Ausgenommen blieb einzig ein Kelch, der auf den Basler Domkustos Rudolf von Hallwyl zurückging und in dieser Klage nicht eingefordert worden war. Dem abschliessenden Wunsch der Adligen, Kappel weiterhin als «offenes Haus» benützen zu dürfen, entsprochen die Schiedsleute nur teilweise. Die Herren von Hallwyl durften wie

andere Ehrengäste die Gastfreundschaft des Konvents geniessen; wer von ihnen aber in Kappel leben wollte, sollte die Unkosten begleichen.

Mit der Rückgabe von wertvollen Bechern und der jährlichen Zahlung eines stattlichen Zinses als Entschädigung, der umgerechnet rund 500 Gulden entsprach, hatten die Herren von Hallwyl dank Bern eine sehr vorteilhafte Lösung erstritten. Schon wenige Tage später wurde Luzern aufgefordert, die Einkünfte von Kappel auf luzernischem Gebiet nicht weiter zu blockieren.¹² Von einer Rückkehr zum «normalen» Alltag konnte jedoch kaum die Rede sein, und es überrascht wenig, wenn Zürich und Luzern ihre grenz- und konfessionsüberlappenden Herrschaftsrechte im Laufe der folgenden Jahrzehnte abtauschten, um solche Konflikte künftig zu verhindern.¹³ Wie unfreiwillig grosszügig sich Zürich im Fall von Kappel zeigte, dokumentieren andere, durchaus vergleichbare Fälle, wo Adelsfamilien ebenfalls Stiftungen ihrer Vorfahren einforderten. Als 1528 die Patronatsherren der Kirche Uster – Vertreter der Familie von Landenberg – Kelche, Messgewänder, Ornate und anderen Zierrat einforderten, lehnte der Zürcher Rat eine Rückgabe kategorisch ab: Was einmal um Gottes Willen gegeben worden sei, das soll nicht an die Erben fallen, sondern bei der Kirche bleiben und für Arme verwendet werden.¹⁴ In Turbenthal hingegen gelang es den Herren von Landenberg, ihre Kontrolle über das Kirchenvermögen zu wahren, ohne aber verhindern zu können, dass Kelche und Messgewänder von Pfarreiangehörigen verkauft wurden.¹⁵ Ideell-religiöse und materielle Interessen standen sich noch lange gegenüber; die Sorge um das Jenseits beruhte auf einem durchaus weltlichen Boden. Umso schmerzlicher musste für Zürich das Nachgeben im Fall von Kappel gewesen sein, hatte es doch die «besondere Liebe» der Hallwyler zur Zisterze teuer zu entschädigen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. neuerdings Jezler, Peter: Bildersturm in Zürich: Vom Angriff auf die Kunstwerke zur Säkularisierung des Kirchenguts, in: Niederhäuser, Peter (Hg.): Verfolgt, verdrängt, vergessen? Schattenspiele der Reformation, Zürich 2018, S. 41–55.
- 2 Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH) B VI 249, S. 111v (Beschluss 1523).
- 3 Böhmer, Roland und Niederhäuser, Peter: Zwischen klösterlichem Ideal und adligen Bedürfnissen: Das Zisterzienserkloster Kappel, in: *Mittelalter* 11 (2006), S. 1–19; Huonker, Thomas und Niederhäuser, Peter: 800 Jahre Kloster Kappel. Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus, Zürich 2008.
- 4 StAZH C II 4, Nr. 602; zur Familiengeschichte der Hallwyler und zu den einzelnen Personen siehe Brun, Carl: *Geschichte der Herren von Hallwyl*, hg. von Inès Keller-Frick, Bern 2006.
- 5 StAZH B VI 249, S. 255.
- 6 Eidgenössische Abschiede, Bd. 4.1, bearbeitet von Johannes Strickler, Brugg 1873, S. 814.
- 7 Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE), A I, 331, S. 610 ff.
- 8 StAZH B VI 249, S. 241; vgl. auch Egli, Emil: *Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533*, Zürich 1879, Nr. 1006 und 1034.
- 9 Egli (wie Anm. 8), Nr. 1043.
- 10 StAZH B IV 3, Nr. 162.
- 11 StAZH C II 4, Nr. 605; vgl. auch B I 14, S. 997 ff., sowie Urkunde im StABE, FA von Hallwyl.
- 12 StABE Dt. Missivenbücher Q, Blatt 141.
- 13 Huonker/Niederhäuser (wie Anm. 3), S. 68 f.
- 14 StAZH, B VI 250, S. 200; vgl. Egli (wie Anm. 8), Nr. 1467.
- 15 StAZH E I 30.124, N. 6; vgl. auch Niederhäuser, Peter: *Von der Adels- zur Dorfkirche. 500 Jahre Kirche Turbenthal*, Zürich 2017, S. 24–28.